

Protokoll vom 3. August 2004

**Kleine Anfrage 30/2004
betreffend Statuen**

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Juli 2004 erkundigt sich Kantonsrat Gerold Meier-Eisenegger unter dem Hinweis auf hüllenlose Statuen danach, wie sich der "Staat" zu verhalten hätte, wenn sich Personen in der Öffentlichkeit nackt zeigen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Fragesteller möchte, dass den "Wenigen oder vielleicht Vielen", die sich solche Fragen stellen, durch eine Antwort Klarheit verschafft wird. Da die heissen Sommertage in der Tat dem Einen oder Andern zusetzen können oder schon zugesetzt haben, möchte der Regierungsrat diesem Wunsch des Fragestellers ohne Verzug nachkommen.

Nach längeren Vorbereitungsarbeiten und der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 trat am 1. Oktober desselben Jahres das vollständig revidierte neue Sexualstrafrecht in Kraft. Mit der Revision wurde das Ziel verfolgt, sexuelles Verhalten nur noch dann für strafbar zu erklären, wenn es einen Andern schädigt oder schädigen könnte (Sozialschädlichkeit) oder wenn ein Partner in ein solches Verhalten nicht in eigenverantwortlicher Weise einwilligen kann. Geschützte Rechtsgüter sind demnach nicht die allgemeine Sittlichkeit bzw. Sexualmoral, sondern die individuelle sexuelle Integrität, insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung sowie die ungestörte psychisch-emotionale, sexuelle Entwicklung Unmündiger. Bloss Moralwidrige Handlungen bleiben somit straflos.

Mit Ausnahme einer Vorschrift über die Prostitution regeln die neuen Bestimmungen auf Bundesebene die Strafbarkeit sexuellen Verhaltens abschliessend. Sie dürfen durch kantonale Übertretungstatbestände daher nicht ergänzt werden.

Nach den neuen Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität ist zur Bestrafung einer Person, die in der Öffentlichkeit "die Hüllen fallen lässt", insbesondere erforderlich, dass sie dies aus sexuellen Motiven tut. Aus diesem Grund machen sich z.B. Nudisten, Nacktkünstler sowie politisch motivierte Nacktdemonstranten ("Flitzer") grundsätzlich selbst dann nicht strafbar, wenn dadurch in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt wird. Dies ist zumindest solange nicht der Fall, als das Verhalten objektiv, aus Sicht eines aussenstehenden Betrachters, und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände keine sexuellen Bezüge aufweist.

Schaffhausen, 3. August 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach

